

Der Bürgermeister

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**Fachdienst Feuer- und Rettungswache**  
Herr Martin Walter, Tel. 78727-620

## TOP: Personalmehrbedarf bei der Feuer- und Rettungswache

Beschlussvorlage Nr. 161/2017

Produkt: 020 040 050 Feuerwehr - Allgem. Gefahrenabwehr

020 040 060 Rettungsdienst

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Bau- und Verkehrsausschuss	öffentlich	06.09.2017
Hauptausschuss	öffentlich	11.09.2017
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	25.09.2017

### Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		320.000,00 €
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Die Deckung der zusätzlich benötigten Mittel muss über den Gesamthaushalt erfolgen.

### Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:      nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig:            /            /

Laufend: 02.04.05/5011000/Beamtenbezüge

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz,  
Rettungsgesetz NRW

### Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund der beiliegenden Personalbedarfsberechnung wird die Personalsituation der Feuer- und Rettungswache (FuR) in den Wachabteilungen um 4 Planstellen verbessert.

2. Auf Grundlage der beiliegenden Personalbedarfsberechnung wird der Personalbedarf der FuR zukünftig jährlich für den jeweiligen Stellenplan ermittelt.
3. Bei der FuR wird eine zusätzliche Planstelle im gehobenen Dienst geschaffen.

## **Begründung:**

### **1. Personalbedarfsberechnung**

Am 22.10.2014 wurde dem Bau- und Verkehrsausschuss (Bericht Nr. 214/2014) ausführlich dargestellt, dass die Feuer- und Rettungswache (FuR) nicht ausreichend mit Personal ausgestattet war. Als Grundlage für die seinerzeitige Feststellung wurde eine detaillierte Personalbedarfsberechnung herangezogen, in der alle gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Bedarfsplänen zu erfüllenden Aufgaben aufgelistet wurden. Diese Personalbedarfsberechnung, die von einer fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Örtlichen Rechnungsprüfung entwickelt wurde, war die Grundlage für die Schaffung von fünf zusätzlichen Planstellen für die FuR. Insofern wird inhaltlich ergänzend auch auf den Bericht Nr. 214/2014 verwiesen.

Im Rahmen der weiteren Besprechungen der Arbeitsgruppe wurde vereinbart, dass die Personalbedarfsberechnung aus dem Jahr 2014 auf ihre Aktualität hin überprüft werden muss. Insbesondere die weiteren Schwierigkeiten, den Dienstbetrieb an der FuR zum Jahresende ohne die unrechtmäßige Anordnung von Überstunden aufrecht zu erhalten, zeigte deutlich, dass dringender Handlungsbedarf besteht.

Spätestens mit der unionsrechtlichen Arbeitszeitrichtlinie aus dem Jahr 2003 (EGRL 2003/88) und der daraus resultierenden europäischen Rechtsprechung (z.B. EuGH, Beschluss vom 14. 07.2005 – Rs. C-52/04) steht fest, dass die unionsrechtliche Höchstleistungszeitgrenze von 48 Wochenstunden auch durch Anordnung von Mehrarbeit nicht überschritten werden darf. Diese Rechtslage hat u.a. dazu geführt, dass die Stadt Lüdenscheid hohe Ausgleichszahlungen an die feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten für unrechtmäßig geleistete Zuvielarbeit zahlen musste.

Alle bisherigen Personalbedarfsberechnungen basieren bei der Ermittlung der Jahresarbeitszeit auf der Grundlage einer 48-Std.-Woche und 52,14 Wochen pro Jahr und somit auf der rechtlich zulässigen Höchstleistungszeitgrenze. Insofern ist es leicht nachvollziehbar, dass in Jahren, in denen Personal zu einem anderen Dienstherrn wechselt oder auch bei überdurchschnittlich hohen Krankenständen mit dem vorhandenen Personal nicht die Höchstleistungszeit eingehalten werden kann.

In der Vergangenheit wurde in den Fällen, in denen das Personal die Jahreshöchstleistungszeit vor Ablauf des Jahres erreicht hat und somit rechtlich nicht mehr zum Dienst verpflichtet werden konnte, von der Möglichkeit der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr (AZVOFeu) Gebrauch gemacht, freiwilliges Personal gegen Bezahlung Mehrarbeit leisten zu lassen, die sogenannte „Opt-Out-Regelung“. Allerdings haben die Erfahrungen der letzten zwei Jahre gezeigt, dass die Bereitschaft zur Ableistung von freiwilliger Mehrarbeit aus unterschiedlichsten Gründen nicht mehr vorhanden ist. So konnte im Jahr 2016 ein Überschreiten der zulässigen Höchstleistungszeit nur deshalb vermieden werden, weil ein sehr geringer Krankenstand zu verzeichnen war.

Sollten keine Maßnahmen getroffen werden, die diesem Sachverhalt entgegenwirken, muss zukünftig damit gerechnet werden, dass am Jahresende der Brandschutzbedarfsplan und der Rettungsdienstbedarfsplan nicht mehr eingehalten werden können, weil ausreichendes Personal nicht zur Verfügung steht. Eine dann zwingend notwendige aber rechtlich nicht zulässige Anordnung von Mehrarbeit würde ein hohes Klagerisiko beinhalten, welches sich nach Einschätzung aus bisher geführten Gesprächen auch realisieren würde.

Um diesen Sachverhalt nicht eintreten zu lassen, muss in den zukünftigen Personalbedarfsberechnungen ein „Puffer“ eingearbeitet werden, der zwar nicht die wöchentliche

Arbeitszeit reduziert, aber ausreichend Personal zur Verfügung stellt, um im Rahmen der zulässigen Grenzen die Vorgaben der Bedarfspläne zu erfüllen.

Neben den arbeitszeitrechtlichen Gesichtspunkten waren auch weitere aktuelle Punkte in der Personalbedarfsberechnung zur berücksichtigen, da die aktuellen Erfahrungen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes und den damit zusammenhängenden Gefährdungsbeurteilungen gezeigt haben, dass nur mit einer ausreichenden Personalausstattung eine Verringerung des ohnehin nicht unerheblichen Gefahrenpotentials zu erreichen ist.

Die Arbeitsgruppe war sich weiter darüber einig, dass nur dann Schaden von allen Beteiligten abgewendet werden kann, wenn die Personalbedarfsberechnung einer jährlichen Routine unterzogen wird. Nur mit jeweils aktuell ermitteltem Personalbedarf kann eine vollumfängliche Aufgabenerledigung gewährleistet werden.

Insofern wurde eine aktualisierte detaillierte Personalbedarfsberechnung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass zusätzlich **3,35** Planstellen benötigt werden.

Der errechnete Personalmehrbedarf begründet sich hauptsächlich durch

- Fahrsicherheitstraining für das gesamte Einsatzpersonal, welches vom Personalrat gefordert wurde und seine Berechtigung in der Gefährdungseinschätzung der entsprechenden Gefährdungsbeurteilung findet,
- Eigensicherungskurse für das gesamte Einsatzpersonal, welche ebenfalls vom Personalrat auf Grundlage der zunehmenden Gefahrensituationen für Einsatzkräfte gefordert werden,
- einem erhöhten Krankenstand und
- einem zwingend notwendigen „Personalpuffer“, der die Einhaltung der rechtlich vorgeschriebenen wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden pro Woche ermöglicht.

Die Personalbedarfsberechnung wird als Anlage beigefügt.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die in der Personalbedarfsberechnung enthaltenen 13 Funktionen noch nicht den zukünftig zu besetzenden weiteren 24-Std.-RTW enthalten. Die dafür notwendigen zusätzlichen zwei Funktionen werden eingepflegt, sobald die baulichen Erweiterungen an der FuR die personelle Besetzung möglich machen. Die entsprechenden Stellen wurden bereits in den Stellenplan 2017 eingebracht und insofern wird auch auf die Stellenplanvorlage zum Stellenplan 2017 verwiesen.

## **2. Zusätzliche Stelle im gehobenen Dienst**

### **2.1. Stellenbedarfsermittlung**

#### **2.1.1. Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL RD):**

Der Märkische Kreis hat der Stadt Lüdenscheid die neue Aufgabe zugedacht, den OrgL RD des Südlichen Märkischen Kreises für sieben Tag pro Woche an 24 Stunden pro Tag zu stellen. Er bietet als Gegenleistung eine Refinanzierung an. Die genaue Höhe der Kostenübernahme ist abhängig von dem Ergebnis der noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen mit dem Märkischen Kreis.

Bisher wurden lediglich die Montage bis Donnerstag (vollumfänglich) sowie die Freitage (bis 20 Uhr) im Rahmen des B-Dienstes von den hauptamtlichen Kräften der Feuerwehr Lüdenscheid gestellt.

Der B-Dienst an den Freitagen ab 20 Uhr sowie an den Wochenenden und Feiertagen wurde bisher – zumindest formell - durch die ehrenamtlichen Leiter der Feuerwehr Lüdenscheid durchgeführt. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass diese Aufgabe durch das Ehrenamt nicht mehr leistbar ist und bereits in der Vergangenheit vielfach hauptamtliche Kräfte der Feuer- und Rettungswache einspringen mussten.

Die Tätigkeit eines OrgL RD kann aufgrund fehlender Qualifikation nicht vom Ehrenamt bedient werden.

Aus diesem Grund wird für sinnvoll erachtet, den OrgL RD im Rahmen des B-Dienstes auch an den Freitagen nach 20 Uhr, an den Wochenenden und Feiertagen von den hauptamtlichen Kräften der Feuer- und Rettungswache durchführen zu lassen.

Zeitbedarfsberechnung:

Für eine 24-Stunden-B-Dienst-Schicht an einem Werktag wird ein Stundenausgleich von 2 Stunden gewährt. An einem Tag, der für einen Tagdienstler keinen Arbeitstag darstellt (Wochenenden und Feiertage) werden 3 Stunden an Ausgleich gewährt. Gegenüber der bisherigen Situation fallen somit die Ausgleichsstunden für Freitage ab 20 Uhr sowie für Wochenenden und Feiertage bei Nachkommen der Bitte des Märkischen Kreises zusätzlich an.

Mehrbedarf an Ausgleichstunden:

Freitage ab 20 Uhr: zusätzlich je 1 Std. Ausgleich/Schicht:

(52 Freitage abzgl. 3 Feiertage, die auf einen Freitag fallen) = 49 x 1 Std. = 49 Std.

Samstage, Sonntage, Feiertage: 112 x 3 Std./Schicht = 336 Std.

Summe: 385 Std.

2.1.2. C-Dienst:

Mit der Vorlage 179/2016 des FD 14 wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss am 27.10.2016 ein Bericht zum Thema „Prüfung der Rufbereitschaften“ vorgelegt.

Darin wurde dargelegt, dass bis zum Jahr 2007 einschließlich den C-Dienst-Vertretern für das Absolvieren einer C-Dienst-Schicht ein Zeitguthaben von 18,18 Stunden gewährt wurde. Im Laufe der Zeit wurde diese Zeitvergütung um 5,82 Stunden auf 24 Stunden ausgeweitet, welche bei der Ermittlung der Planstellen bisher keine Berücksichtigung fanden. Zur entsprechenden Aktualisierung des Personalbedarfs müssen folglich folgende Mehrarbeitsstunden berücksichtigt werden:

5,82 Std/Schicht x 122 (365 Schichten/Jahr abzüglich 243 Schichten der originären C-Dienste) = 710 Std./Jahr.

Änderung des Personalbedarfsermittlungsverfahrens im gehobenen Dienst:

An diesem Punkt wird inhaltlich auf den Punkt Nr. 1 dieser Vorlage verwiesen. Die Ausführungen zur Jahreshöchstarbeitszeit und den rechtlichen Risiken bei Überschreitung der Jahreshöchstarbeitszeit gelten auch für das Personal im gehobenen Dienst.

Insofern ergeben sich bei den C-Diensten Mehrarbeitsstunden von: 52 Std./Jahr.

In der Summe ergeben sich somit Mehrarbeitsstunden in Höhe von: 1.147 Std. / Jahr.

**Fazit:**

Ausgehend von der Jahresarbeitszeit einer Tagsdienststelle von ca. 1.656 Stunden / Jahr, ergibt sich daraus ein zusätzlich Bedarf von 70 % einer Planstelle im gehobenen Dienst.

**2.2. Mögliche Stelleninhalte:**

Neben den oben dargestellten notwendigen Entlastungen für die Bereiche des B- und C-Dienstes soll durch die zusätzliche Stelle unter anderem vordringlich die Zusammenarbeit mit dem Ehrenamt gefördert werden, so dass den stetig steigenden Anforderungen in diesem Bereich Rechnung getragen wird.

Lüdenscheid, den 29.08.2017

In Vertretung:

*gez. Thomas Ruschin*

Thomas Ruschin  
Beigeordneter

**Anlage/n:**

Personalbedarfsberechnung